
Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates

vom 15. November 1999

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 83 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Hauptamt

Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Amt hauptamtlich¹⁾ aus. Sie können einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

II. Besoldung und Entschädigungen

Art. 2 Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 160 000.–.

² Dem Landammann wird zusätzlich eine jährliche Zulage von Fr. 20 000.– ausgerichtet.

Art. 3 Spesen

Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 16 000.– bzw. Fr. 18 000.– für das Landammannamt ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.

¹⁾ vgl. Art. 83 Abs. 1 KV

Art. 4 Entschädigungen aus öffentlichen Tätigkeiten

Honorare aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrag des Kantons ausübt, fallen an die Staatskasse, nicht aber Sitzungsgelder und Spesenvergütungen sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium.

III. Berufliche Vorsorge**Art. 5** Pensionskasse

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden durch die Pensionskasse von Appenzell A.Rh.¹⁾ (im folgenden Pensionskasse genannt) mit allen Rechten und Pflichten versichert.

² Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Art. 6 Austrittsentschädigung

Wer dem Regierungsrat wenigstens zwei Jahre angehörte, hat beim Ausscheiden aus dem Amt zu Lasten des Kantons wie folgt Anspruch auf eine Austrittsentschädigung:

1. Die Austrittsentschädigung wird nach zwei Amtsjahren während vier Monaten und nach jedem weiteren Amtsjahr während zwei zusätzlichen Monaten bis zur Maximaldauer von 18 Monaten geleistet.
2. Sie entspricht in der ersten Hälfte der Entschädigungsdauer der zuletzt bezogenen Besoldung und reduziert sich danach auf die Hälfte.
3. Im Todesfalle im Verlaufe der Entschädigungsdauer bleibt die Fortzahlung an die Witwe oder an den Witwer nebst den Ansprüchen an die Pensionskasse gewährleistet.
4. Mit der Ausrichtung der Austrittsentschädigung erlöschen sämtliche Ansprüche an den Kanton. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben vorbehalten.

Art. 7 Massgebende Besoldung

Für die beitragspflichtige Besoldung in der Pensionskasse sowie für die Austrittsentschädigung ist die Besoldung gemäss Art. 2 Abs. 1 massgebend.

¹⁾ bGS 142.231

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Kinderzulagen

Es werden Kinderzulagen gemäss Verordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen¹⁾ ausgerichtet.

Art. 9 Weiteres

Bezüglich Unfallversicherung, Schwangerschaft, Niederkunft, Krankheit und Unfall sowie Tod gelten die entsprechenden Bestimmungen der Angestelltenverordnung²⁾ sinngemäss.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 10 Grundsatz

Mitglieder des Regierungsrates, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt sind, entscheiden sich mit Meldung an die Finanzkommission bis 31. Dezember 1999, ob für sie die neuen Bestimmungen gemäss Art. 2 bis Art. 9 oder die folgenden Übergangsbestimmungen gemäss Art. 11 bis Art. 18 zur Anwendung gelangen sollen.

Art. 11 Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 108 000.–.

² Dem Landammann wird zusätzlich eine jährliche Zulage von Fr. 14 000.– ausgerichtet.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates haben darüberhinaus Anspruch auf Taggelder gemäss Verordnung über Taggelder und Spesen³⁾.

Art. 12 Berufliche Vorsorge

a) Umfang

¹ Für die Pensionskasse gelten die Bestimmungen gemäss Art. 5.

² Beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach wenigstens 2 Jahren Zugehörigkeit besteht zu Lasten des Kantons Anspruch auf eine Übergangsent-schädigung oder auf eine Zusatzrente oder auf eine Austrittsent-schädigung. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben dabei vorbehalten.

¹⁾ bGS 822.411

²⁾ bGS 142.211

³⁾ bGS 142.251

Art. 13 b) Übergangentschädigung

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt nach vollendetem 55. Altersjahr besteht Anspruch auf die Übergangentschädigung, sofern nicht gleichzeitig eine Rente der AHV oder der IV ausgerichtet wird.

² Die Übergangentschädigung wird für die Zeit vom Ausscheiden aus dem Amt bis zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente geleistet.

³ Sie beträgt nach zwei Amtsjahren jährlich 20% der zuletzt bezogenen Besoldung und erhöht sich mit jedem weiteren Amtsjahr um 3%. Nach zwölf geleisteten Amtsjahren wird der Maximalsatz von 50% erreicht.

⁴ Ist die Übergangentschädigung zusammen mit einem Erwerbseinkommen höher als die zuletzt bezogene Besoldung aus der Regierungstätigkeit, wird sie um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 14 c) Zusatzrente

¹ Eine lebenslängliche Zusatzrente wird ausgerichtet, wenn beim Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente besteht oder wenn der Bezüger oder die Bezügerin einer Übergangentschädigung in den Genuss einer AHV- oder IV-Rente gelangt.

² Die Zusatzrente beträgt nach zwei Amtsjahren 8% der zuletzt bezogenen Besoldung und erhöht sich mit jedem weiteren Amtsjahr um 1,2%. Nach zwölf Amtsjahren wird der Maximalsatz von 20% erreicht.

³ Wer bisher eine Übergangentschädigung bezogen hat, erhält eine Zusatzrente von 40% seiner ungekürzten Übergangentschädigung.

⁴ Beim Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bemisst sich die Zusatzrente wie beim Austritt nach vollendetem 65. Altersjahr.

Art. 15 d) Austrittentschädigung

¹ Die Austrittentschädigung wird ausgerichtet, wenn beim Ausscheiden aus dem Amt weder auf eine Übergangentschädigung noch auf eine Zusatzrente Anspruch besteht.

² Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Übergangentschädigung hat, kann an deren Stelle die Austrittentschädigung beziehen.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.

Art. 16 e) Massgebende Besoldung

Für die beitragspflichtige Besoldung der Pensionskasse sowie für die Übergangentschädigung, die Zusatzrente und die Austrittentschädigung ist die Besoldung gemäss Art. 11 Abs. 1 massgebend.

Art. 17 f) Ansprüche der Ehegatten

¹ Die Witwe oder der Witwer eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates hat Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, die 67% jener Zusatzrente entspricht, die beim invaliditätsbedingten Ausscheiden aus dem Amt ausgerichtet worden wäre.

² Wurde eine Übergangentschädigung ausgerichtet, hat die Witwe oder der Witwer Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, die 67% der im Invaliditätsfall ausgerichteten Zusatzrente beträgt.

³ Im Falle einer Zusatzrente hat die Witwe oder der Witwer Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, die 67% der letzten Zusatzrente entspricht.

Art. 18 Weitere Bestimmungen

¹ Übt ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrag des Kantons ein Mandat aus, hat es Anspruch auf das entsprechende Honorar.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 3, Art. 8 und Art. 9.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 19** Bisherige Renten

¹ Die Fortzahlung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Renten bleibt gewährleistet.

² Die Witwen- oder Witwerrente beträgt beim Tode 67% des Rentenanspruches des oder der Verstorbenen.

Art. 20 Anpassung an veränderte Lebenskosten

Die Finanzkommission kann die Besoldung gemäss Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 und gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2, die Übergangentschädigung gemäss Art. 13 sowie die Renten gemäss Art. 14, Art. 17 und Art. 19 an veränderte Lebenskosten anpassen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. April 1969, geändert am 30. April 1989¹⁾ sowie die Verordnung über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 6. Dezember 1993²⁾.

¹⁾ bGS 142.13

²⁾ bGS 142.14